

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

**DWS TRC Global Growth (ISIN: DE000DWS1W80)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen.

**1. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden ohne inhaltliche Änderungen dahingehend angepasst, dass eine Klarstellung bezüglich der maßgeblichen Bewertungstage und des Ortes für die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Anteilwerts sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise in § 18 Absatz 4 vorgenommen wird. Zudem wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände und auch der Verbindlichkeiten nach den entsprechenden Regelungen in der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) erfolgt.

Der bisherige § 18 Absatz 4 wird gestrichen, welcher besagte, dass „die Gesellschaft und die Verwahrstelle von der Ermittlung des Nettoinventarwerts an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres absehen können, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts weiteres bestimmt ist“.

Der in Absatz 4 bislang als Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise verwendete Begriff „börsentäglich“ wird durch die Benennung der konkreten Bewertungstage sowie der Tage, die keine Bewertungstage sind, und den konkreten Ort für die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage ersetzt. Des Weiteren wird ein Hinweis aufgenommen, dass in den Besonderen Anlagebedingungen weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen sein können.

Die bisherige Überschrift des § 18 („Ausgabe- und Rücknahmepreise“) wird durch die Ergänzung von „Nettoinventarwert, Anteilwert“ konkretisiert.

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 18 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am

31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.“

## **2. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Anlagebedingungen im Zusammenhang der Pauschalvergütung der Gesellschaft werden redaktionell überarbeitet und weitere Klarstellungen bezüglich der Berechnung und Auszahlung der Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aufgenommen. Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB („Feederfonds“).

Folgende Änderungen werden in den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die keinerlei inhaltliche Auswirkungen zur Folge haben:

- Die Zwischenüberschrift in Zusammenhang mit den §§ 30 („Anteile“), 31 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) und § 33 („Kosten und erhaltene Leistungen“) wird an die geänderten Überschriften der einzelnen Paragraphen angepasst und lautet künftig wie folgt: „Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen“.
- In § 30 („Anteile“) wird Absatz 2 betreffend den Orderannahmeschluss gestrichen und als eigene Regelung in § 31 (derzeit „Ausgabe- und Rücknahmepreis“) als neuer Absatz 4 aufgenommen. Aufgrund dessen wird die Überschrift des § 31 ergänzt und lautet künftig wie folgt: „Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“.
- In § 31 wird als neuer Absatz 1 der Verweis aufgenommen, dass der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt wird.
- In § 31 Absatz 2 wird bezüglich der maximalen Höhe des Ausgabeaufschlags die Angabe „bis zu“ gestrichen.
- Der Wortlaut der Überschrift des § 33 wurde von „Kosten und erhaltene Leistungen“ in „Vergütungen und Aufwendungen“ geändert.
- In § 33 wird zur Klarstellung erläutert, dass die Gesellschaft für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Feederfonds in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von dem angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwertes hat. Darüber hinaus wird offengelegt, auf welcher Basis die Pauschalvergütung an Bewertungstagen und an Tagen, die keine Bewertungstage sind, berechnet wird und wie diese im Nettoinventarwert des Feederfonds berücksichtigt wird. Des Weiteren wird der Zeitpunkt für die Auszahlung der Pauschalvergütung offengelegt.

§§ 31 und 33 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:

„Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

3. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen

sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

(...)

### § 33 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Feederfonds in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von 1,5% des Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Leistungen und Aufwendungen der Gesellschaft abgedeckt, die damit dem Feederfonds nicht zusätzlich belastet werden:

- a) Verwaltung des Feederfonds durch die Gesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Feederfonds durch den Abschlussprüfer des Feederfonds;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalvergütung nach Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft dem Feederfonds zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Feederfonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Feederfonds erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines (gesetzlich, insbesondere nach dem KAGB erforderlichen) dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung. (...).“

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 15. Februar 2024 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2024

Die Geschäftsführung